

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
– Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831, 11/7841 –**

hier: Entschädigung für NS-Opfer

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Einigungsvertrages zukünftig folgende Regelungen zu erreichen:

1. Auf die Anwendung der in Anlage I, Kapitel IV (Kriegsfolgenregelungen), Abschnitt I Nr. 12 vorgesehenen Regelungen wird verzichtet.
2. Der Anlage I, Kapitel IV A, Abschnitt II wird eine Regelung mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Härtere Regelungen für das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und für das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) finden auch Anwendung auf diejenigen NS-Opfer, denen eine Antragstellung nach den bestehenden Antragsfristen zum BEG oder AKG nicht möglich war, weil sie zur Zeit einer möglichen Antragstellung nicht unter den Geltungsbereich bundesrepublikanischer Gesetze fielen bzw. gehindert waren, Antragsfristen einzuhalten.“
3. In Verhandlung mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik soll die Bundesregierung eine Regelung bezüglich der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene treffen, die vorsieht, daß bisher aus dieser Regelung herausgefallene oder aus ideologischen Gründen davon ausgeschlossene NS-Opfer in Zukunft eine Antragsberechtigung nach dieser Anordnung erhalten.
4. Auf die Anwendung der in der Anlage I, Kapitel VIII F (Sozialversicherung), Abschnitt I Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen wird verzichtet.

5. Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5 wird wie folgt zur Anwendung gebracht:

Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495), einschließlich aller seitens der DDR-Regierung durch Verordnung beschlossenen Erweiterungen auf andere NS-Opfergruppen, mit folgenden Maßgaben:

- a) Die aufgrund dieser Anordnung laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden unbegrenzt weitergezahlt. Eine Antragstellung auf Erhalt einer Ehrenpension nach dieser Anordnung ist unbefristet möglich.
 - b) § 27 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 ist nicht anzuwenden.
 - c) Die Ehrenpension wird auch an diejenigen NS-Opfer weitergezahlt, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnort aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land verlagert haben.
6. Personen, welche die Antragsvoraussetzungen des BEG grundsätzlich erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, einen „Verschlimmerungsantrag“ zu stellen, wenn sie nach dem BEG
- a) bisher keinen Antrag auf Entschädigung ihres Gesundheitsschadens gestellt haben oder stellen konnten,
 - b) einen Antrag gestellt haben, den Gesundheitsschaden aber nicht substantiiert haben,
 - c) einen Antrag gestellt haben, dieser jedoch abgelehnt wurde.
- In allen drei obengenannten Fällen ist eine erneute Antragstellung möglich, wenn der verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden mindestens 25 GdB beträgt. Diese Antragstellung würde dann eine Entschädigungsrente nach dem BEG zur Folge haben.

Bonn, den 18. September 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Für die in der DDR lebenden Opfer des Nationalsozialismus ist es unzumutbar, daß sie aus einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) einschließlich der dazu erlassenen Härteregelungen herausfallen. Den bisher in dieser Hinsicht nicht genügend berücksichtigten Opfern des Nationalsozialismus in der DDR wie Sinti und Roma, Zwangssterilisierte nach dem Erbgesundheitsgesetz, wegen Desertion, sogenannter „Wehrkraftzersetzung“ o. a. verurteilten Wehrmachtsangehörigen, soge-

nannten „Asozialen“ etc. würde damit von vornherein die Möglichkeit genommen, eine finanzielle Zuwendung oder laufende Leistung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Härteregelungen vom 3. Dezember 1987 zu erhalten, während dieselben Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bekommen könnten.

Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich, weil durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen.

Zu 2.

Bei Antragstellern aus der Deutschen Demokratischen Republik wird vermutet, daß sie im Sinne des § 3 der Härterichtlinien der Bundesregierung für Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 7. März 1988, im Sinne der Härterichtlinien der Bundesregierung für Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung vom 26. August 1981 oder im Sinne der Härterichtlinien der Bundesregierung für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 ohne Verschulden die Antragsfristen versäumt haben.

Die Leistungen aufgrund dieser Härteregelungen werden ab dem 1. Januar 1991 als laufende Beihilfen (Renten) gewährt. Sie sollen einen monatlichen Betrag von 500 DM nicht unterschreiten und sind in begründeten Fällen bis zum Betrag von 2 000 DM – insbesondere bei Sozialhilfeempfängern – zu erhöhen.

Den in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden NS-Opfern und den vor dem 3. Oktober 1990 von dort in die Bundesrepublik Deutschland übergewechselten NS-Opfern muß aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit gegeben werden, einen erstmaligen Antrag nach dem BEG oder dem AKG bzw. nach den dazu erlassenen Härteregelungen zu stellen.

Die zur Zeit geltenden Härterichtlinien gewähren im Grundsatz nur eine einmalige Beihilfe bis zum Höchstsatz von 5 000 DM. Diese beschämend niedrige Entschädigung für das unter dem Nationalsozialismus erlittene Unrecht ist umgehend für alle anerkannten NS-Opfer zu ersetzen durch die Zahlung laufender Beihilfen. Da diese Leistungen eine zusätzliche Versorgung im Alter ermöglichen sollen, ist der Mindestbetrag bei 500 DM monatlich anzusetzen.

Zu 3.

Ebenso wie es aus politischen und ideologischen Gründen von einer Entschädigung ausgeschlossene Opfer des NS-Regimes in der Bundesrepublik Deutschland gab (etwa nach § 6 BEG), gab es derartige Ausschlüsse nach DDR-Recht, allerdings bezogen auf andere Opfergruppen. Die Ausschlüsse in der DDR waren wirksam u. a. gegenüber jüdischen Verfolgten, Zwangssterilisierten nach dem Erbgesundheitsgesetz, Zwangsarbeitern u. v. m. Wenn fortan NS-Opfern, die bisher von dieser Regelung in der DDR ausgeschlossen waren, eine erneute Antragstellung ermöglicht wird, entfällt für sie die Notwendigkeit eines Antrages nach den Härtefallregelungen der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 4.

Auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), das die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der Rentenversicherung regelt, muß aus Gründen der Gleichbehandlung für auf dem Gebiet der DDR lebende Opfer des NS-Regimes gelten. Auch ihre Verfolgung hat zu Ausfallzeiten im Rahmen der Rentenanwartschaften geführt. Der Gesetzgeber bleibt aufgefordert, das WGSVG auch für Opfergruppen zu öffnen, die bisher nicht darunter fallen.

Zu 5. a)

Opfer des NS-Regimes auf dem Gebiet der DDR sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag nach hiesigen Entschädigungsregelungen (BEG, AKG, Härteregelungen etc.) zu stellen, sofern sie keine Leistungen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen erhalten. Den etwa 9000 noch lebenden ehemaligen Widerstandskämpfern und Verfolgten sollte die Ehrenpension in Höhe von zur Zeit 1 700 DM bis an ihr Lebensende weitergezahlt werden. Denjenigen NS-Opfern, die nach der Anordnung über Ehrenpensionen bisher nicht als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus anerkannt worden sind, muß aber eine Entschädigung nach BRD-Recht offengehalten werden.

Zu 5. b)

Jedwede Kürzung der Ehrenpension aufgrund politischer Aktivitäten der NS-Opfer nach 1945, wie es der Einigungsvertrag in Anlage II, Kapitel VIII, Nr. 5 Buchstabe b entsprechend § 27 Rentenangleichungsgesetz vorsieht, ist abzulehnen. Diese „Kürzungsklausel“ öffnet in ihrer Unbestimmtheit zudem einem willkürlich gebrauchten politischen Ermessen Tür und Tor. Entschädigungs- oder Versorgungsansprüche, die durch das staatlich anerkannte Verfolgungsschicksal unter dem NS-Regime erworben wurden, dürfen nicht durch politisch bedenkliche oder kriminelle Handlungen nach 1945 als verwirkt eingeordnet werden. Der Tatbestand der Verfolgung oder des Widerstandskampfes liegt zeitlich vor 1945 und steht sachlich in keinem Zusammenhang mit Aktivitäten während der SED-Herrschaft. Eine Kürzung der Ehrenpension wäre, selbst bei Vorliegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens nach 1945, ein unzumutbarer Eingriff in die historisch angemessene Würdigung und Entschädigung dieser NS-Opfer.

Außerdem legen die einschlägigen Erfahrungen mit den §§ 6, 7 BEG einen Verzicht auf eine solche Klausel nahe.

Zu 5. c)

Es muß sichergestellt werden, daß denjenigen NS-Opfern, die vor dem 3. Oktober 1990 aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land hinübergewechselt sind, die Ehrenpension in Höhe von 1 400 DM bzw. 1 700 DM auch in Zukunft ausgezahlt wird.

Zu 6.

In einer Vielzahl von Fällen sind bei NS-Opfern Spätschäden aufgetreten, die innerhalb der engen Antragsfristen des BEG noch nicht sichtbar waren, deshalb von den Opfern nicht substantiiert wurden oder derentwegen fristgemäß kein Antrag gestellt wurde. Weiterhin wurden Anträge abgelehnt, da die Betroffenen den geforderten Gesundheitsschaden (§ 25 GdB) zu dieser Zeit noch nicht erfüllten.

In anderen Fällen sind durch den damaligen Wissensstand der Medizin bestimmte gesundheitliche Schädigungen – z. B. psychische Spätschäden – lange Zeit nicht erkannt und deshalb die entsprechenden Anträge abgelehnt worden.

Bislang ist es z. B. jüdischen Verfolgten nicht möglich, laufende Leistungen nach dem BEG bzw. aufgrund der darauf bezogenen Härteregelung vom 3. Oktober 1980 zu erhalten, wenn sie heute erstmalig einen Antrag nach dem BEG wegen aufgetretener Spätschäden stellen, den sie innerhalb der BEG-Antragsfristen noch nicht gestellt bzw. substantiiert haben. Diese rechtliche Lücke ist im Interesse der Verfolgten unbedingt zu schließen.

